

Vertrag zwischen dem Schweizer Hotelier-Verein in Basel vertreten durch seinen Zentralvorstand und der Nationalen Vereinigung zur Förderung des Reiseverkehrs in Zürich vertreten durch ihren Vorstand betreffend den Ausbau der Schweizerischen Verkehrswerb...

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Jahresbericht / Nationale Vereinigung zur Förderung des Reiseverkehrs**

Band (Jahr): **16 (1933)**

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

VERTRAG

zwischen dem

Schweizer Hotelier-Verein in Basel

vertreten durch seinen Zentralvorstand

und der

Nationalen Vereinigung zur Förderung des Reiseverkehrs in Zürich

vertreten durch ihren Vorstand

betreffend den

Ausbau der Schweizerischen Verkehrswerbung im Auslande

vom 29./30. März 1934.

Art. 1

Um die Schweizerische Verkehrszentrale (SVZ) instand zu setzen, die sich aus ihrer Uebereinkunft mit der Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltung und den Schweizerischen Bundesbahnen zur gemeinsamen Förderung der Verkehrswerbung im Ausland ergebenden Pflichten und Rechte zu übernehmen, verpflichtet sich der Schweizer Hotelier-Verein (SHV) zu einer etappenweise steigenden Erhöhung seiner bisher insgesamt Fr. 45000.— pro Jahr betragenden Subvention an die SVZ.

Der SHV. erklärt, von jener Uebereinkunft, die als Anhang beigelegt ist, volle Kenntnis zu haben.

Art. 2

Die Erhöhung der bisherigen Subvention des SHV im Sinne von Art. 1 beträgt:

- a) während der als Uebergangsperiode gedachten ersten Etappe: Fr. 75 000.— pro Jahr;
- b) während der zweiten, 2 Jahre dauernden Etappe: Fr. 150 000.— pro Jahr;
- c) während der dritten, am 1. Januar 1938 beginnenden Etappe: Fr. 200 000.— pro Jahr.

Die Uebergangsperiode beginnt mit dem 1. Januar 1934 und geht mit dem 31. Dezember 1935 zu Ende, die zweite Etappe 2 Jahre später, also mit dem 31. Dezember 1937.

Art. 3

Die sich aus vorstehendem Artikel ergebenden Zahlungen sind am 1. Oktober eines jeden Jahres bei der SVZ. in Zürich zu entrichten.

Art. 4

Die SVZ. verpflichtet sich, die übrigen, an der Förderung der schweizerischen Verkehrswerbung interessierten Unternehmungen und Vereinigungen (Transportanstalten, lokale und regionale Verkehrsverbände) zu ersuchen, angemessene Beitragsleistungen an ihre Ausgaben zu entrichten.

Sie setzt nach Anhörung des SHV. und der Schweizerischen Bundesbahnen einerseits und den Interessenten anderseits die Beträge fest, um deren Bezahlung die einzelnen Organisationen zu ersuchen sind.

Die Beiträge und Subventionen privatrechtlicher Institutionen an die SVZ. werden auf das Datum des Inkrafttretens der Neuordnung ermittelt. Steigt die Summe der Zuwendungen dieser Institutionen, so reduziert sich der Beitrag des SHV. um die Hälfte des Mehrbeitrages; er beträgt aber pro Jahr nach der Uebergangsperiode mindestens Fr. 150 000.—.

Art. 5

Die SVZ. räumt dem SHV. für seine Mehrleistungen unter den gegenwärtigen Statuten folgende Vertretung ein:

- a) im Vorstand 3 Vertreter,
- b) im Ausschuss 2 Vertreter.

Der Anspruch des SHV. auf eine angemessene Vertretung in den Organen des SVZ. bleibt im Falle einer Aenderung der Organisation der SVZ. bestehen.

Art. 6

Die Wirksamkeit dieses Vertrages beginnt mit dem Datum der Unterzeichnung des letzteren und dauert 9 Jahre. Wird der Vertrag nicht mindestens 2 Jahre vor Ablauf gekündigt, so gilt er jeweilen für weitere 4 Jahre.

Art. 7

Wenn durch den Eintritt ganz ausserordentlicher, nicht voraussehbarer Umstände eine völlig veränderte Lage geschaffen wird, die eine Weiterzahlung der vom SHV. übernommenen, in Art. 2 festgesetzten Mehrsubventionen nach Treu und Glauben als unbillig und untragbar erscheinen lassen müsste, ist der SHV. berechtigt, an den Präsidenten des Schweizerischen Bundesgerichtes das Ansuchen zu stellen, einen Schiedsrichter zu bezeichnen, der endgültig darüber entscheiden soll, ob die genannten Voraussetzungen vorliegen und ob und eventuell in welchem Masse sie eine Suspendierung oder Reduktion der Zahlungen des SHV. gemäss Art. 2 des Vertrages rechtfertigen.

Sollte der Schiedsrichter eine Suspendierung oder Reduktion der Zahlungen des SHV. für angemessen halten, so wären auch die dem SHV. für seine Mehrleistungen eingeräumten Rechte entsprechend zu suspendieren oder reduzieren.

Art. 8

Das Uebereinkommen zwischen der Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen und dem SHV. vom Juni 1928/14. März 1929, wodurch letzterer sich der SVZ. gegenüber unter bestimmten Bedingungen zur Zahlung eines weiteren jährlichen Beitrages von Fr. 20 000.— verpflichtete, der in der in Art. 1 erwähnten Subvention von Fr. 45 000.— mitberücksichtigt ist, sowie die vom Vorstand angenommene Vereinbarung vom 22. April 1927, bleibt mit allen Verpflichtungen für den SHV. weiter bestehen.